

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Mitteilung gemäß Regel 70 (2) und Hinweis auf Regel 39 (1) EPÜ

Der Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichtes für die oben genannte europäische Patentanmeldung (Veröffentlichungsnummer:) hingewiesen worden ist, ist der

Da Sie einen Prüfungsantrag für die oben genannte europäische Patentanmeldung gestellt haben, bevor Ihnen der europäische Recherchenbericht zugegangen ist, werden Sie hiermit aufgefordert zu erklären, ob Sie die Anmeldung aufrechterhalten.

Wird dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach dem oben genannten Veröffentlichungstag entsprochen, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (R. 70 (3) EPÜ).

Es wird Ihnen anheimgestellt, zu dem europäischen Recherchenbericht Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern (R. 70 (2) EPÜ).

Bei der Einreichung von Änderungen müssen Sie diese kennzeichnen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung angeben. Wird eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt, so kann die Prüfungsabteilung in einer Mitteilung von Ihnen verlangen, dass dieser Mangel beseitigt wird (R. 137 (4) EPÜ).

Hinweis

Noch nicht gezahlte Benennungsgebühren sind innerhalb von **sechs Monaten** nach dem oben genannten Veröffentlichungstag zu entrichten (R. 39 (1) EPÜ).

Die Zahlung des siebenfachen Betrags einer Benennungsgebühr gilt als Zahlung der Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten (siehe ABl. EPA 1999, 405). Entsprechendes gilt für die Erstreckungs- und Validierungsgebühren.

Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml)

Einschreiben

und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Falls dem EPA nicht bis zum Ablauf der Grundfrist eine abweichende Erklärung zugegangen ist, werden entweder der siebenfache Betrag einer Benennungsgebühr oder die Benennungsgebühren für die im Erteilungsantrag (EPA Form 1001) aufgeführten Vertragsstaaten am letzten Tag der Frist nach Regel 39 (1) EPÜ abgebucht.

